



**Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

## **Schnellbrief 50/2017**

An die  
Mitgliedstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de  
pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de  
Aktenzeichen: 15.0.26-003/001

Ansprechpartner:  
Beigeordneter Andreas Wohland  
Referentin Dr. Cornelia Jäger

Durchwahl 0211 • 4587-226

13. Februar 2017

## **Erlass des MIK NRW zur Anwendung und Auslegung von § 46 GO NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

bezugnehmend auf den Schnellbrief 343/2016 vom 05.12.2016 weisen wir auf den aktuellen Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW hin. Mit dem Erlass gibt das MIK NRW Anwendungs- und Auslegungshilfen zu § 46 GO NRW bzw. § 31 KrO NRW, da es diverse Anfragen zur Auslegung der Vorschriften gegeben hat.

Danach ist das MIK NRW der Auffassung, dass es im Regelfall nicht zulässig sein dürfte, pauschal alle Ausschüsse des Rates von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Ausschussvorsitzenden auszunehmen. Vielmehr leitet das Ministerium aus der Historie sowie der Zweckrichtung der Norm her, dass es sich um ein Regel-Ausnahmeverhältnis handele. Auch wenn den Kommunen in § 46 GO NRW die Möglichkeit eingeräumt wurde, selbst über den Ausschluss weiterer Ausschüsse zu entscheiden, sei damit nicht intendiert gewesen, die Ausnahme von weiteren Ausschüssen in das unbegrenzte freie Ermessen des Rates zu stellen.

Darüber hinaus hat das MIK NRW erneut geprüft, ob Bezirksausschüsse als Ausschüsse i. S. d. § 46 GO NRW zu qualifizieren sind und kommt dieses Mal (abweichend zur ersten Einschätzung, die der Mitteilungsnotiz 20/2017 zugrunde gelegen hat) zur entgegengesetzten Auffassung. Vielmehr seien Bezirksausschüsse im Ergebnis als Ausschüsse i. S. d. § 46 GO NRW einzuordnen.

Des Weiteren stellt das MIK NRW klar, dass der Jugendhilfeausschuss ebenfalls als Ausschuss i. S. d. § 46 GO NRW einzuordnen ist, obwohl dieser Teil des Jugendamts ist.

Wir bitten darum, die Auslegungshinweise aus dem Erlass bei der nächsten Überarbeitung der Hauptsatzung zu berücksichtigen.

Den Erlass mit Datum vom 13.02.2017 haben wir dem Schnellbrief als **Anlage** beigefügt.

*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des STGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Andreas Wohland

**Anlage**